

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Amt für Verbraucherschutz

Lebensmittelkontrolle

MERKBLATT NR. 19

Entsorgung von Speiseresten

Verbot der Verfütterung von Speiseresten an Nutztiere (VTNP Art. 27 Abs. 3)

Die Nutzung von Speiseresten (Küchen- und Speiseabfälle) als Futterzusatz in der Schweinefütterung war bis 2011 in der Schweiz noch weit verbreitet. Die Verfütterung von Speiseresten birgt aber auch das Risiko einer Übertragung gefährlicher Tierkrankheiten (wie z.B. Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest). Angesichts der enormen Schäden, die Ausbrüche dieser Seuchen in der Vergangenheit verursacht haben, hat die EU die Verfütterung von Speiseresten bereits 2002 verboten. **Die Verfütterung von Speiseresten an Nutztiere ist in der Schweiz seit dem 1. Juli 2011 definitiv verboten.**

Gesetzliche Grundlagen

Die fachgerechte Entsorgung von Speiseresten richtet sich nach der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP, SR 916.441.22) vom 25. Mai 2011 sowie der geltenden Abfallgesetzgebung.

Welche Entsorgung von Speiseresten ist meldepflichtig?

Speisereste im Sinne dieses Merkblattes stammen aus Einrichtungen, in denen Lebensmittel mit tierischen Bestandteilen für den unmittelbaren Verzehr hergestellt werden. Die Verwertung (Entsorgung) solcher Speisereste ist meldepflichtig in folgenden Fällen:

Herkunft der Speisereste	Verwertung (Entsorgung) ist meldepflichtig
Speisereste aus Betrieben wie z.B. Restaurants, Hotels, Catering-Einrichtungen, Grossküchen, Kantinen, Spitälern sowie Militär- und Zivilschutzanlagen (VTNP Art. 3 Bst. p) – sogenannte gewerbliche Speisereste.	JA
Speisereste aus privaten Haushalten, die der öffentlichen Grünabfuhr mitgegeben werden können (Info der Gemeinde) oder im eigenen Haushalt verwertet werden.	NEIN
<i>Ausnahme: Entsorgung (Verwertung) in Anlage, auf deren Areal eine Tierhaltung ist (Art. 2 Abs. 2bis Bst. c).</i>	JA
Pflanzliche Rüstabfälle, die getrennt von den übrigen Speiseresten entsorgt werden.	NEIN

Meldepflicht: Registrierungen und Bewilligungen

Wer tierische Nebenprodukte entsorgen will, muss dies grundsätzlich der zuständigen Kantonstierärztin oder dem zuständigen Kantonstierarzt melden. Auch das Einsammeln und Transportieren von Speiseresten gilt als Entsorgung und ist somit meldepflichtig beim kantonalen Veterinärdienst. Die

meisten Tätigkeiten benötigen zudem eine Registrierung oder eine Bewilligung. Eine entsprechende Registrierung oder Bewilligung wird vom Veterinärdienst ausgestellt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (VTNP Art. 10 + 11; Anh. 1b).

Mögliche Wege für die Entsorgung von Speiseresten

Speisereste müssen so entsorgt werden, dass sich keine Seuchenerreger verbreiten können. Speisereste müssen frei von Fremdstoffen wie Kunststoffresten, Glasscherben und Metallteilen sein. Dies aufgrund der einfacheren Verarbeitung und der Qualitätsvorgaben bei der Herstellung von Recyclingdüngern.

Korrekte Entsorgungswege für Speisereste (VTNP Art. 24; Anh. 5)
Entsorgung in einer Vergäranlage: Speisereste können in industriell-gewerblichen oder landwirtschaftlichen Vergäranlagen verwertet werden. Es gelten spezielle Anlieferungs- und Hygienevorschriften.
Entsorgung in einer Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA): Speisereste können, auf Voranmeldung, in einer KVA entsorgt werden (nur Direktanlieferung).
Entsorgung in Abwasserreinigungsanlagen (ARA): Pumpfähige Speisereste (ohne Feststoffe wie z.B. Knochen) können, nach Absprache mit der ARA-Betriebsleitung, in einer ARA (Faulturm) entsorgt werden. Die Entsorgung via Kanalisation ist verboten!
Landwirtschaftliche Verwertung als Dünger (mit Vorbehandlung): Speisereste können mit entsprechender Hitzebehandlung gemäss VTNP, insbesondere unter Einhaltung der Hygienevorschriften, landwirtschaftlich verwertet werden.

Unzulässige Entsorgungswege für Speisereste
Verfütterung an Nutztiere: Die Verfütterung von Speiseresten ist seit dem 1. Juli 2011 in der ganzen Schweiz aus seuchenhygienischen Gründen verboten.
Entsorgung via Kanalisation: Das Ableiten von Speiseresten, auch ab Kompaktierungsanlagen (Nassmüllpressen oder Zerkleinerung), ist verboten. Die Produkte aus Kompaktierungsanlagen gelten als Abfälle und nicht als Abwasser. Sie sind in der Regel mit organischen Stoffen hoch belastet. Ohne fachgerechte Behandlung besteht die Gefahr, dass der Betrieb von öffentlichen ARA und das Kanalisationssystem beeinträchtigt werden.
Landwirtschaftliche Verwertung (ohne Vorbehandlung): Die direkte Verwertung als Düngemittel in der Landwirtschaft (Austrag der flüssigen oder festen Abfälle auf die Felder, Abgabe auf Miststöcke oder in Güllegruben und Vermischen mit Gülle) ohne entsprechende Vorbehandlung gemäss VTNP ist verboten.
Entsorgung in Kompostierungsanlage: Die direkte Entsorgung von gewerblichen Speiseresten in einer Kompostierungsanlage ist untersagt. Rein pflanzliche Rüstabfälle können jedoch kompostiert werden.
Entsorgung via Grüngutsammlung: Die Entsorgung von gewerblichen Speiseresten via der öffentlichen Grüngutsammlung ist verboten.
"Wilde Deponie", Vergraben: Das Ablagern sowie das Vergraben von Speiseresten sind nicht gestattet.

Das Verzeichnis der registrierten und bewilligten Entsorgungsbetriebe für Speisereste im Kanton Aargau finden Sie im Merkblatt Nr. 19A unter folgendem Link:
www.ag.ch/dgs > Organisation > Amt für Verbraucherschutz

Zuständigkeiten

Lebensmittelinspektorat (AVS)

Stichprobenhafte Überprüfung der korrekten Entsorgung von Speiseresten.

Veterinärdienst (AVS)

Registrierung und Bewilligung von Entsorgungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (inkl. Speisereste).

Abteilung für Umwelt, Sektion Abfälle und Altlasten

Bewilligung und Kontrolle der Abfallbehandlungsanlagen.

Weitere Auskünfte erteilen:

Amt für Verbraucherschutz (AVS)

Mönchmattweg 6, 5035 Unterentfelden
Tel. 062 835 30 20
E-Mail: verbraucherschutz@ag.ch

Departement Bau Verkehr und Umwelt

Abteilung für Umwelt
Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau
Tel. 062 835 33 60
E-Mail: umwelt.aargau@ag.ch